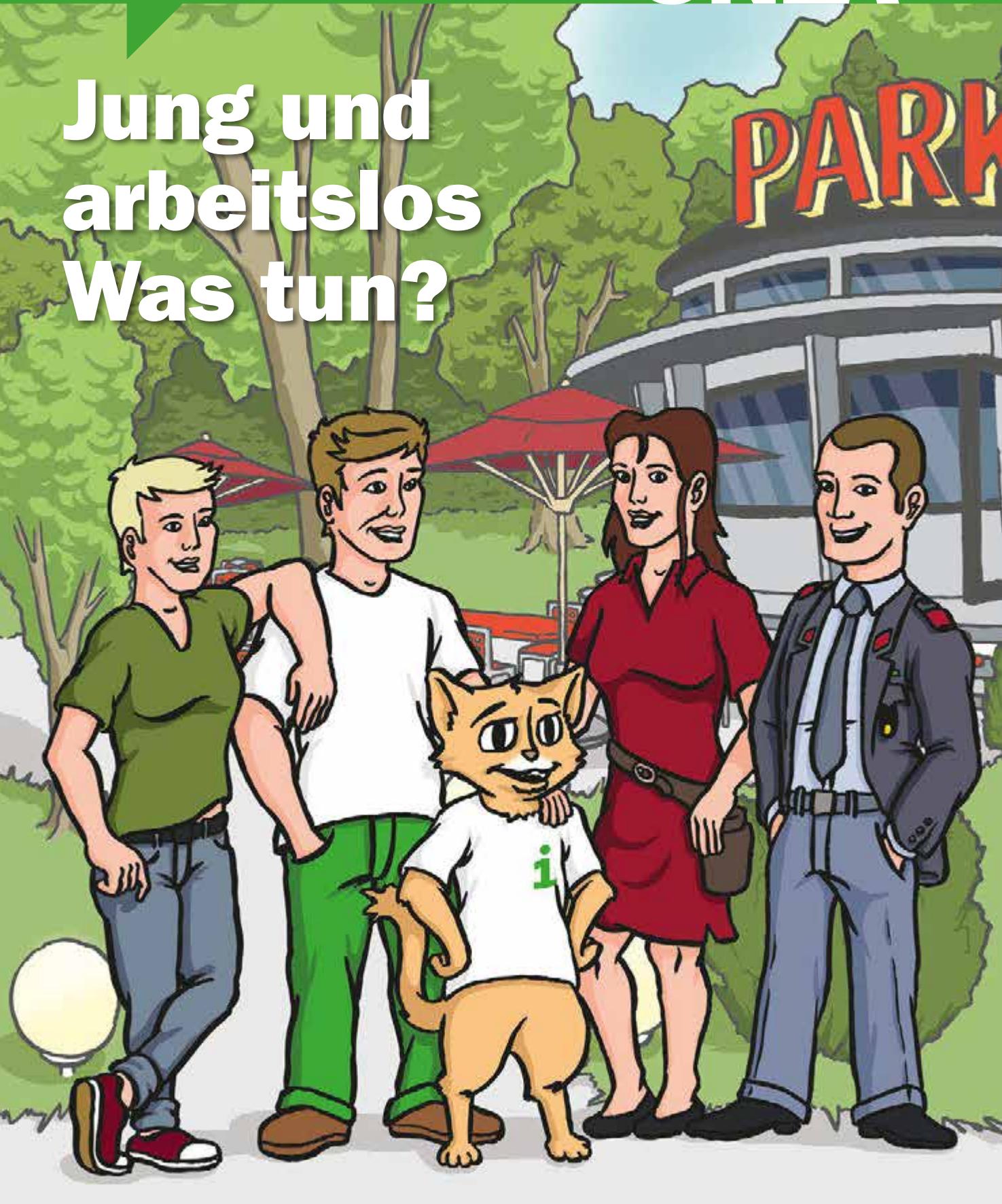
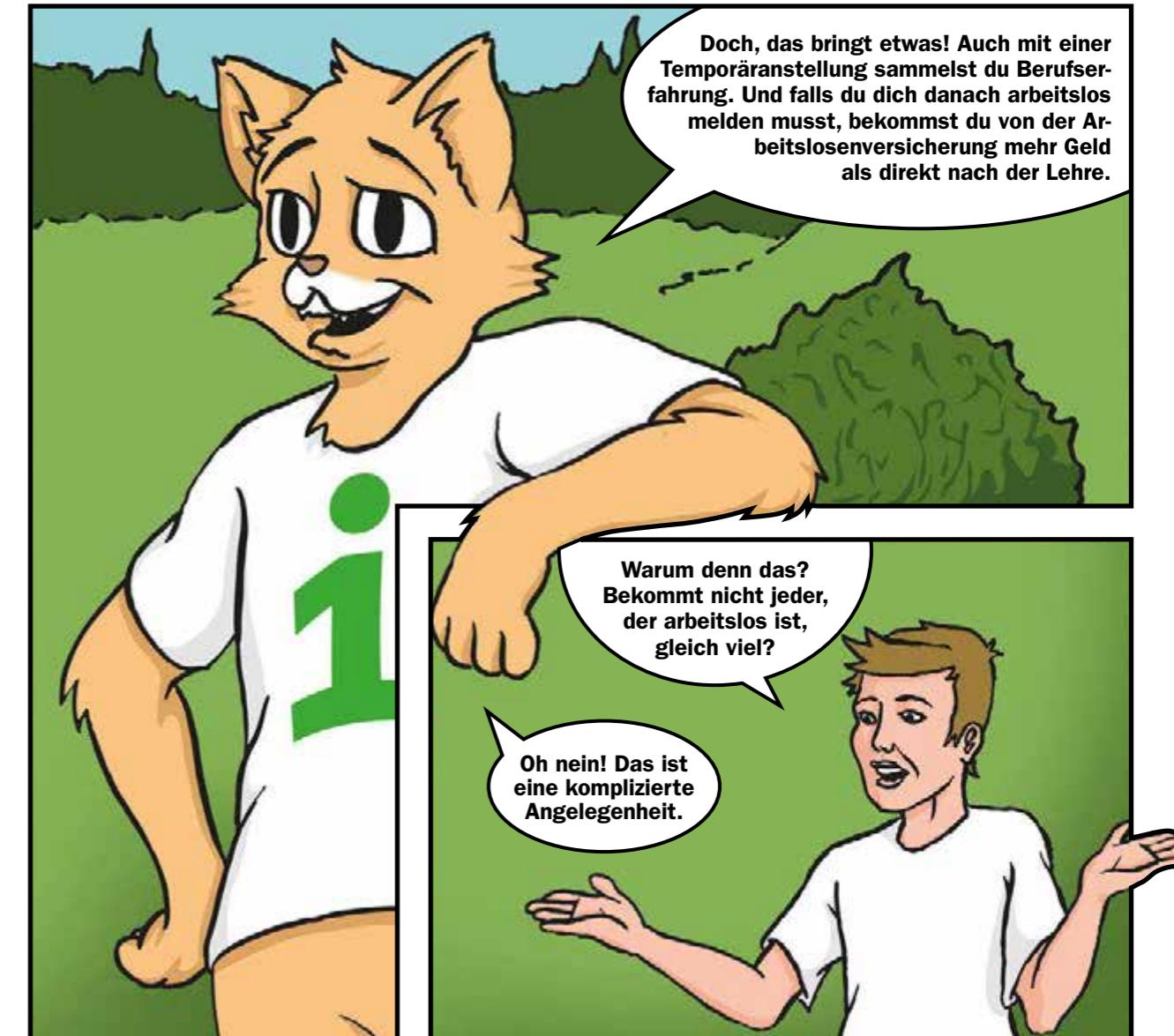
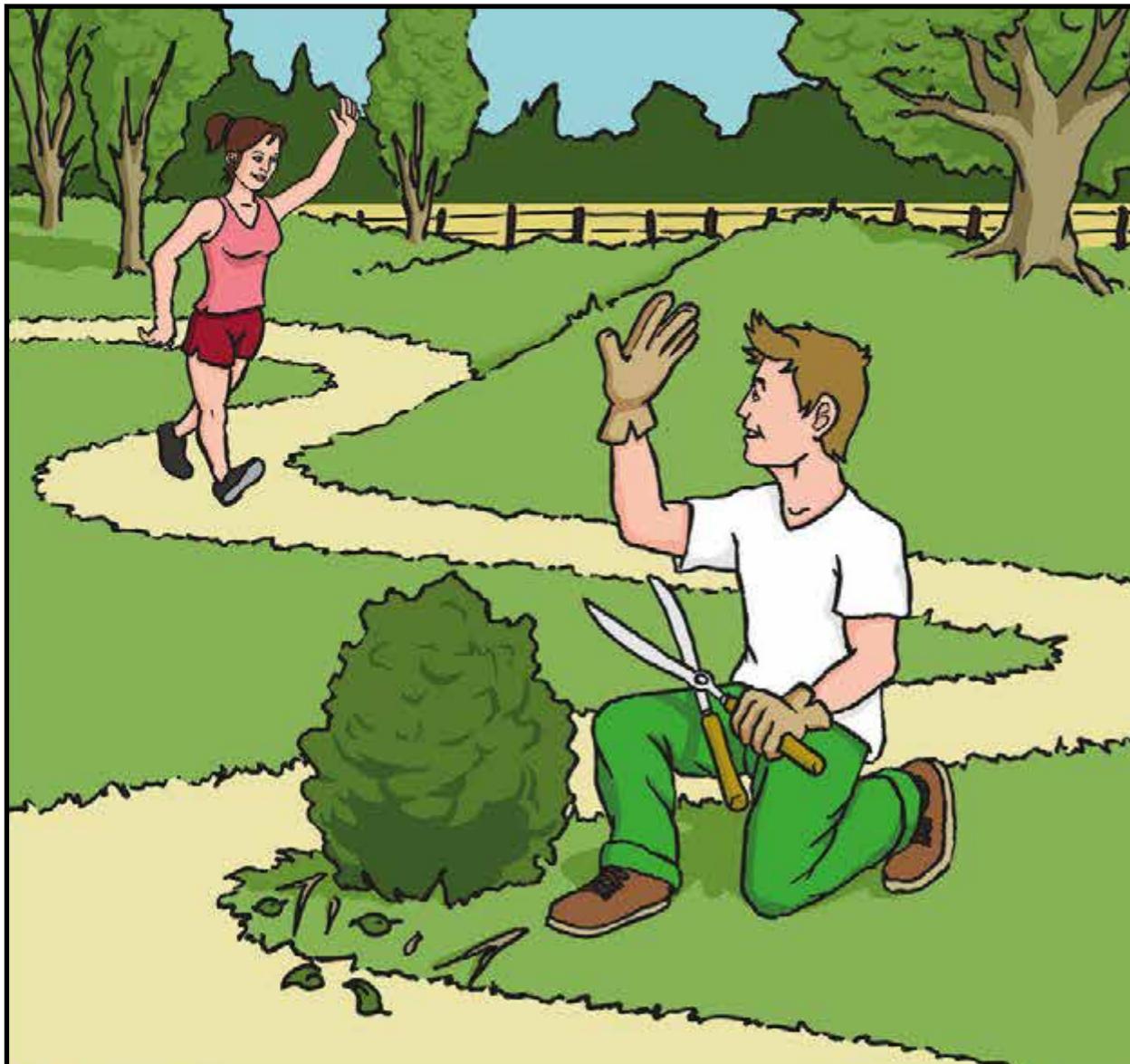


Jung und arbeitslos Was tun?







Wer bekommt Arbeitslosenentschädigung?

Alle Angestellten in der Schweiz, die mehr als 500.- Franken im Monat verdienen, sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert, Selbständigerwerbende hingegen nicht.

Wenn du arbeitslos gemeldet bist, wirst du von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in deiner Nähe bei der Stellensuche unterstützt. Falls dies für deine Stellensuche hilfreich ist, kannst du an Kursen teilnehmen, ein Praktikum absolvieren oder ein Motivationssemester besuchen.

Damit du Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben kannst, musst du allerdings die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ganz oder teilweise arbeitslos sein (als «teilweise arbeitslos» gilt, wer eine Teilzeitstelle hat und eine Vollzeitstelle sucht)
- einen Mindestausfall von zwei Arbeitstagen und eine Lohneinbusse vorweisen können
- in der Schweiz wohnen
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt haben
- innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen können (es gibt gewisse Umstände, die einem von der Beitragszeit befreien, z.B. eine Ausbildung, sofern man während mindestens 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat)
- vermittelungsfähig sein (bereit, in der Lage und berechtigt, eine Arbeit anzunehmen)
- die Kontrollvorschriften des RAV einhalten

Mit welchem Betrag kannst du rechnen?

Wenn dir Arbeitslosenentschädigung (ALE) zusteht, werden dir von der Arbeitslosenkasse (ALK) jeden Monat deine Taggelder überwiesen.

Welchen Betrag du zugute hast, ist abhängig vom «versicherten Verdienst» (dein durchschnittliches Einkommen während der letzten 6 oder – falls vorteilhafter – der letzten 12 Monate).

Direkt nach der Lehre wird allerdings nicht der effektiv erzielte Lohn als versicherter Verdienst genommen, sondern eine Pauschale. Deren Höhe ist abhängig von der Dauer deiner Ausbildung, deinem Alter und davon, ob du Kinder hast.

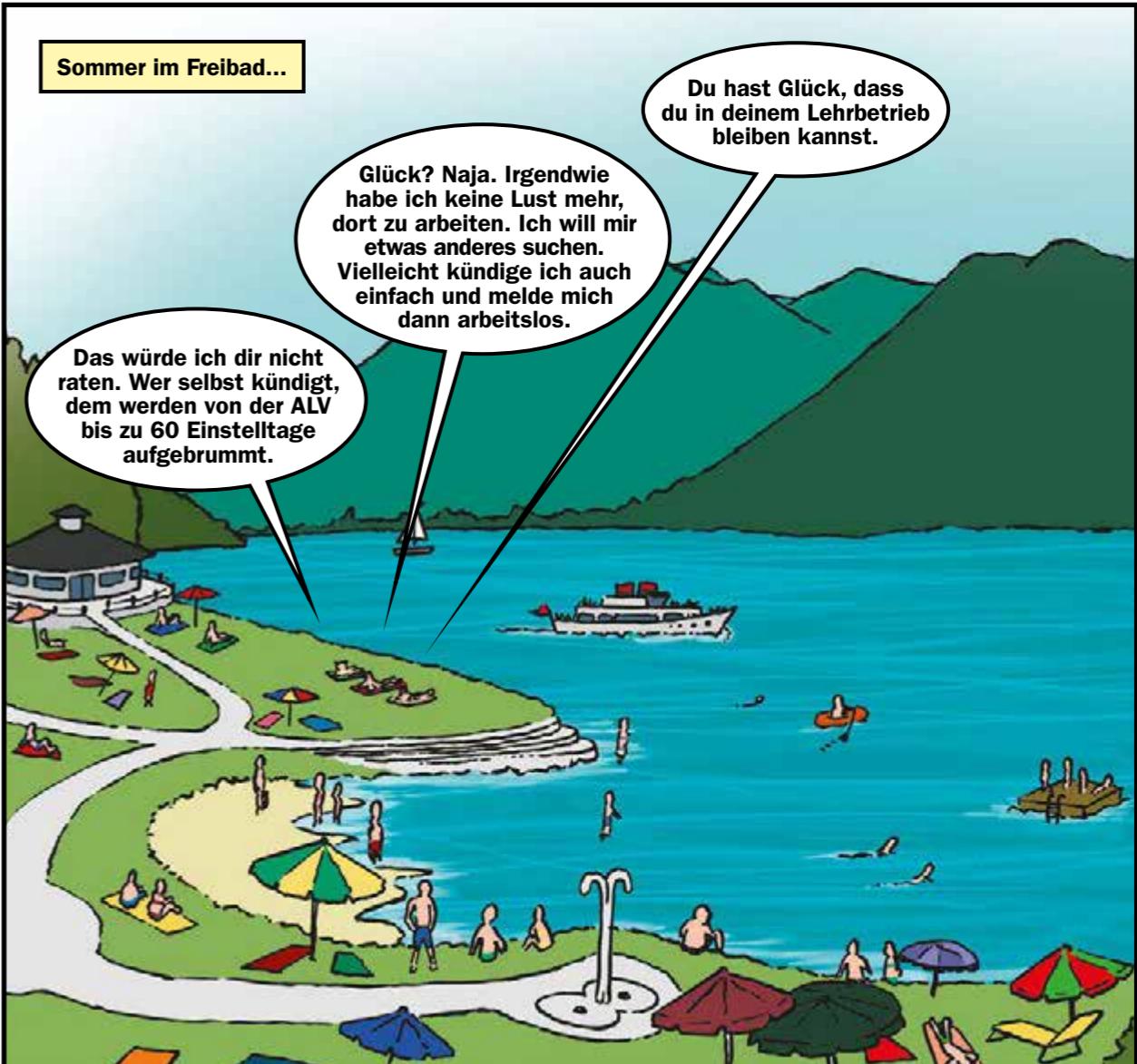
In der Regel beträgt die Arbeitslosenentschädigung 70% des versicherten Verdienstes.

80% bekommst du in folgenden Fällen:

- Bei Unterhaltpflichten gegenüber Kindern
- Wenn dein versicherter Verdienst 3'797 Franken nicht übersteigt
- Falls du eine Invalidenrente beziehst
(Invaliditätsgrad von mindestens 40 %)

Wie lange du Arbeitslosenentschädigung bekommst, ist abhängig von deiner Beitragszeit und deinem Alter.

Anzahl Taggelder	Beitragszeit (in Monaten)	Alter
200	12 bis 24	bis 25
260	12 bis < 18	ab 25
400	18 bis 24	ab 25



Was musst du beachten?

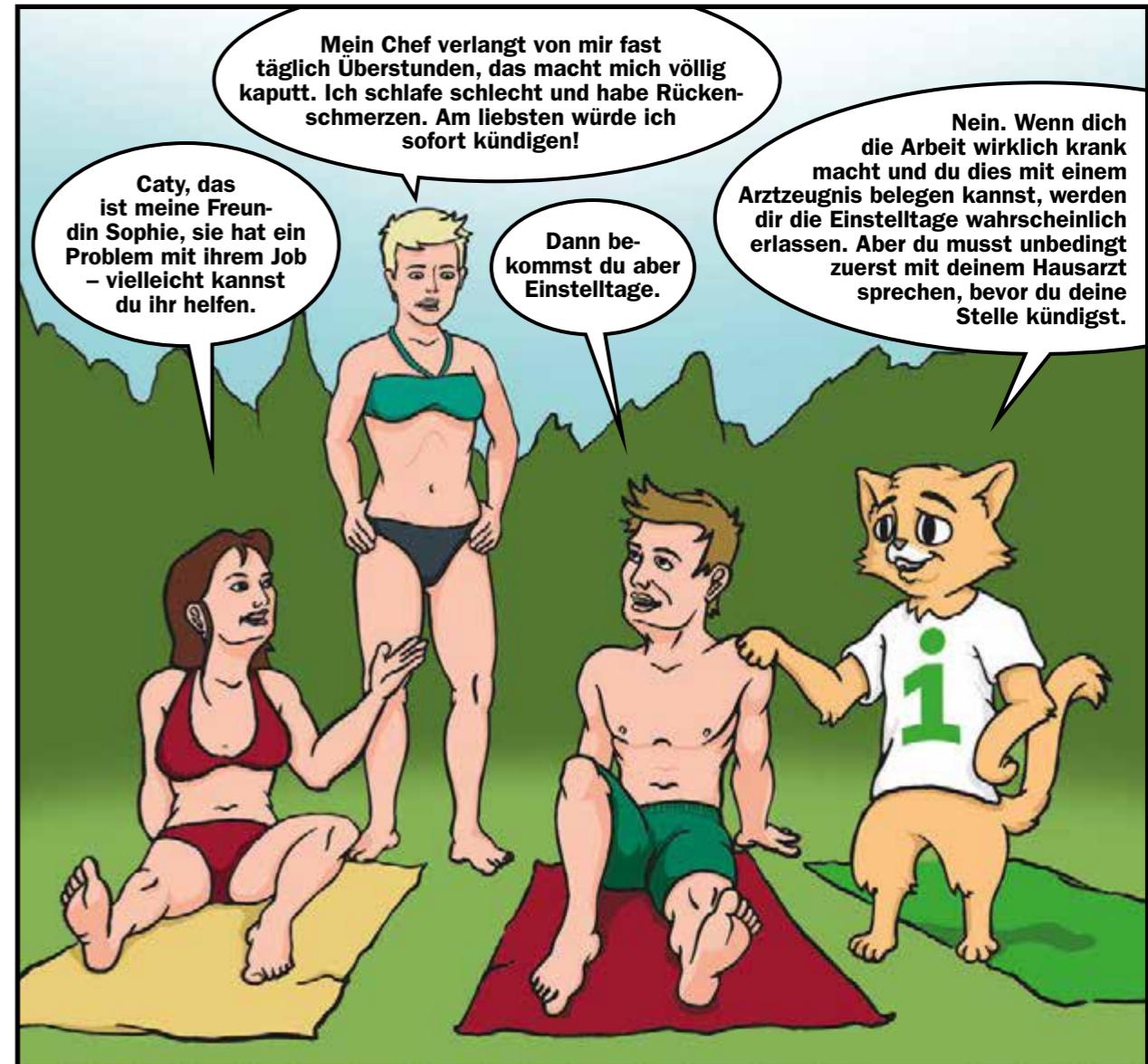
Während deiner Arbeitslosigkeit hast du verschiedene Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung. Du musst...

- dich aktiv um eine neue Stelle bemühen und bereits während der Kündigungsfrist gezielt Bewerbungen schreiben
- deine Bewerbungsschreiben sowie allfällige Absagebriefe aufbewahren und diese deinem RAV-Berater vorweisen
- eine «zumutbare» Stelle annehmen
- die Weisungen des RAV befolgen und zu allen Gesprächsterminen erscheinen
- an einer Arbeitsmarktlichen Massnahme, die dir das RAV bewilligt hat, teilnehmen
- alle relevanten Informationen in Zusammenhang mit deinem Anspruch der Arbeitslosenversicherung unverzüglich mitteilen: Beispielsweise wenn du krank bist oder wenn du eine temporäre Stelle gefunden hast

Falls du deine Pflichten verletzt, kann dein Anspruch auf Arbeitslosenschädigung vorübergehend gestrichen werden. Solche «Einstelltage» werden dir unter Umständen auferlegt, wenn du

- deine letzte Stelle selbst gekündigt hast
- dich nicht genügend um Arbeit bemühst
- die Kontrollvorschriften und Weisungen des RAV missachtest
- deine Auskunfts- und Meldepflicht nicht befolgst
- zu Unrecht Arbeitslosenschädigung erwirkst

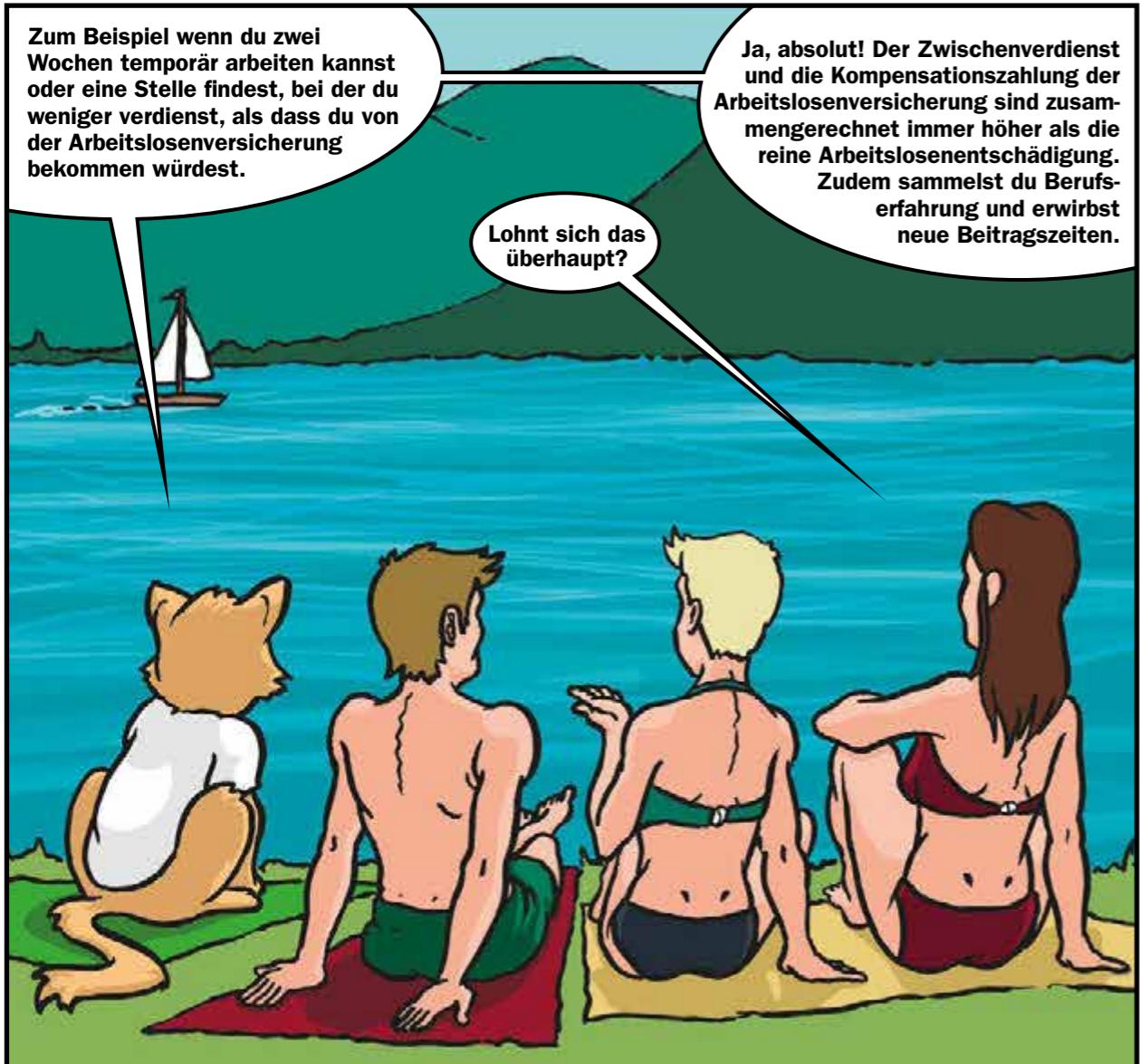
Die Einstellung beträgt je nach Verschulden zwischen 1 und 60 Tagen.

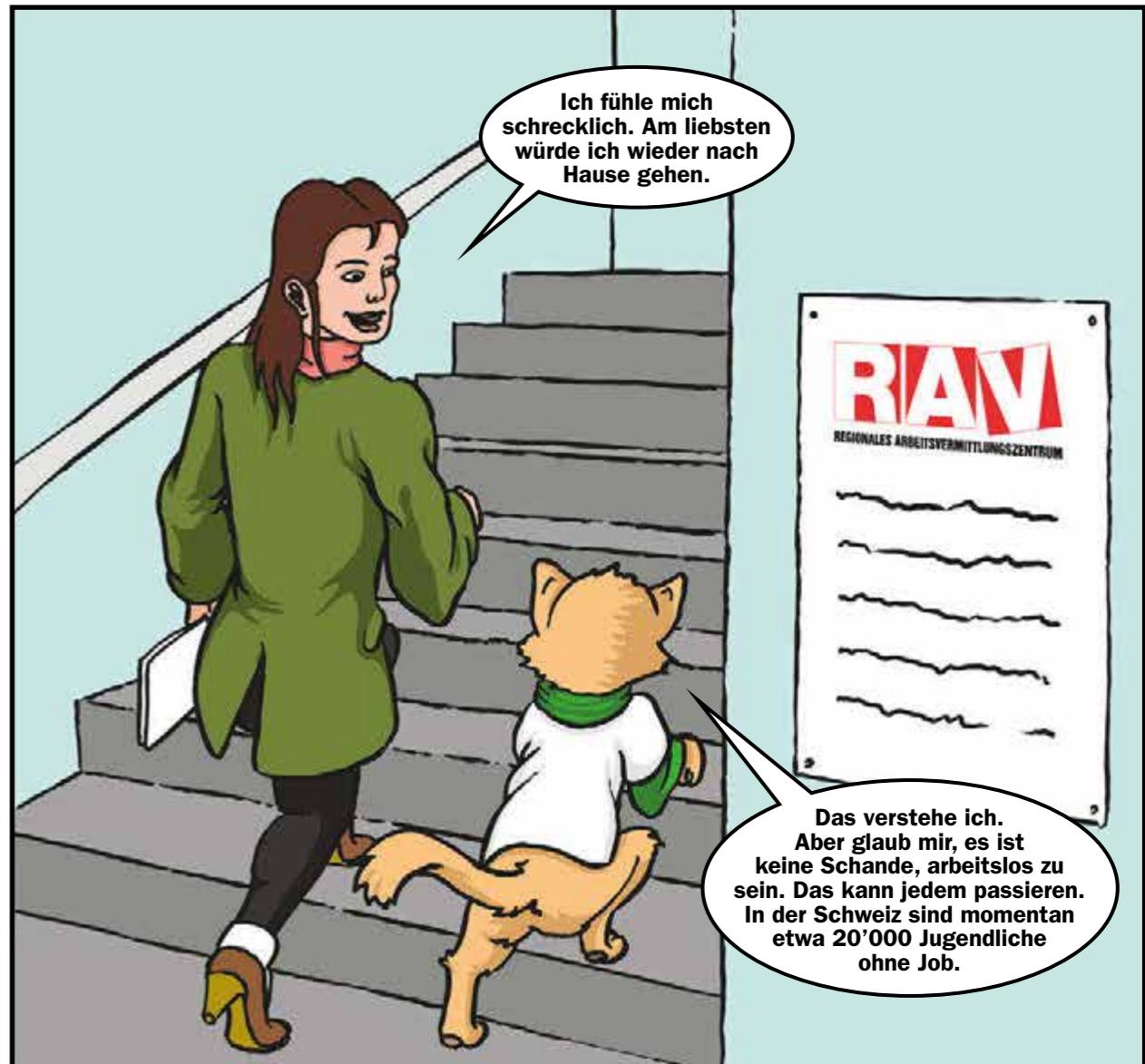
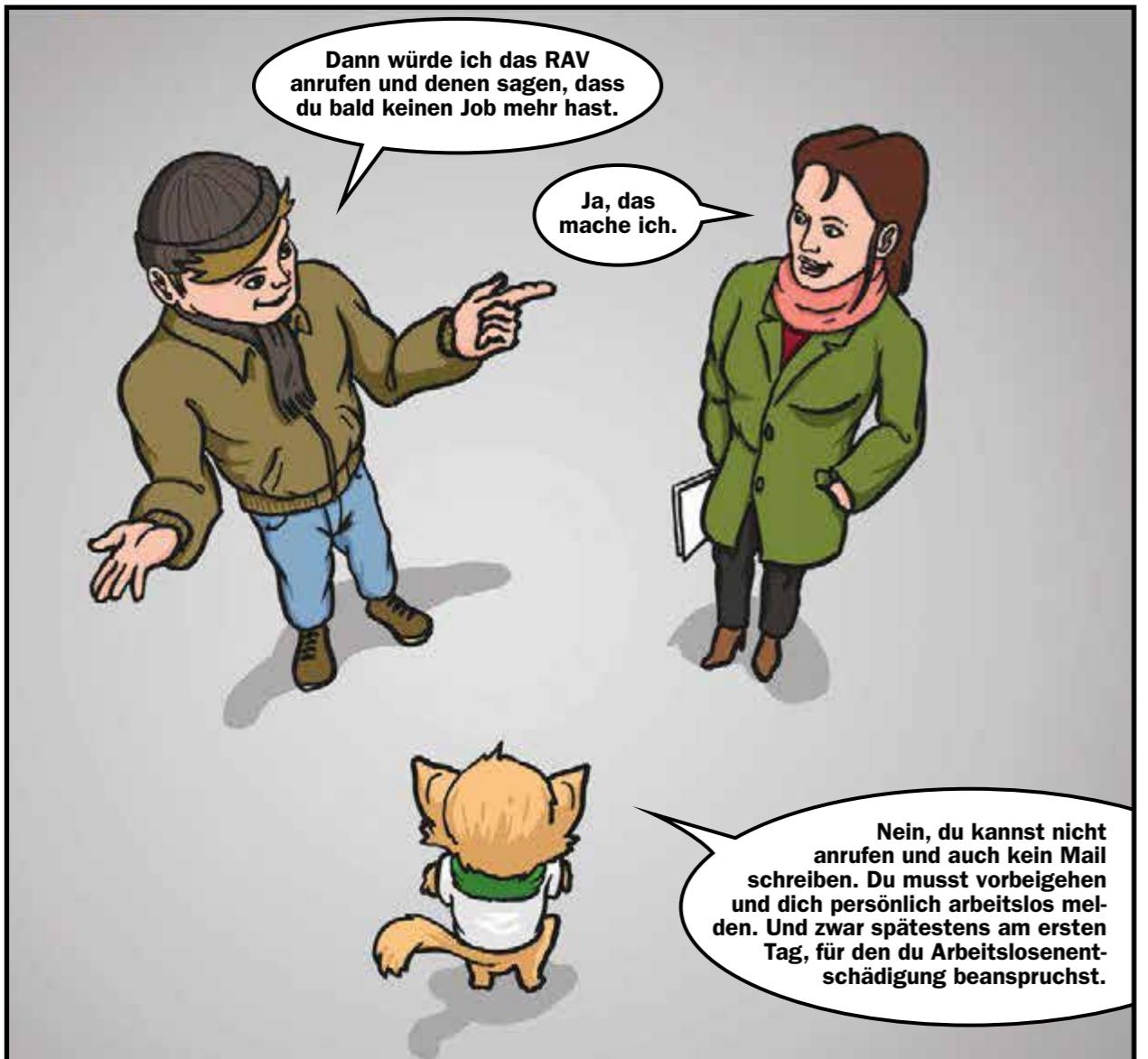


Eine Arbeit ist zumutbar, wenn

- sie den Wiedereinstieg in deinen Beruf nicht behindert
- sie mit deinen persönlichen Verhältnissen zu vereinbaren ist (Alter, Gesundheit, Familie)
- der Arbeitsweg maximal 4 Stunden pro Tag in Anspruch nimmt
- die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden

Eine Arbeit, die dir einen Lohn von weniger als 70% des versicherten Verdienstes einbringt, musst du nicht annehmen; es sei denn, du erhältst Kompensationszahlungen im Rahmen eines Zwischenverdienstes.









Wie kommst du zu deinem Geld?

Damit die Arbeitslosenkasse deinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung abklären kann, musst du im ersten Monat deiner Arbeitslosigkeit folgende Unterlagen einreichen:

- Formular Antrag auf Arbeitslosenentschädigung
- Kopie deiner Anmeldung der Arbeitslosigkeit
- Formular Arbeitgeberbescheinigung (Arbeitgeberbescheinigungen der letzten 2 Jahre)

Und allenfalls auch:

- Formular Unterhaltpflicht gegenüber Kindern
- Wenn du aus einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz kommst:
Formular PD U1
- Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung, sofern du nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft oder eine Niederlassungsbewilligung hast

Später wird dir dann das Formular «Angaben der versicherten Person» jeweils gegen Ende des Monats direkt vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugeschickt.

Füllle dieses Formular umgehend aus und schicke es an deine Arbeitslosenkasse. Falls du in diesem Monat gearbeitet hast, Militär- oder Zivildienst leisten musstest oder krankgeschrieben warst, dann musst du die entsprechenden Formulare ebenfalls einreichen.

Wenn die Arbeitslosenkasse deine Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt erhalten hat, werden dir die Taggelder in der Regel innerhalb von einigen wenigen Arbeitstagen überwiesen.





Bereits als Kind konnte ich die gängigsten Comic-Charaktere wie Asterix und Obelix oder Lucky Luke problemlos aufs Papier bringen. Meine Leidenschaft für das Zeichnen hat dann auch dazu geführt, dass ich nach meiner ersten Lehre als Zimmermann eine Zweitausbildung zum Grafiker in Angriff genommen habe. Parallel dazu realisiere ich in meiner Freizeit Aufträge wie die Illustration der vorliegenden Broschüre. In den Bereichen Street Art und Graffiti habe ich ebenfalls schon diverse Projekte umgesetzt.



Als Kommunikationsverantwortliche der grössten Schweizer Arbeitslosenkasse versuche ich meine Texte der jeweiligen Leserschaft anzupassen. Auf die Idee zu dieser Broschüre bin ich durch die Erinnerungen an meine eigene Jugendzeit gekommen: Damals habe ich lieber Comics angeschaut als Bücher gelesen - und ich hatte einen schwarzen Kater mit gelben Augen, der mein Helfer und Tröster in allen Lebenslagen war.

Die Zeichnungen in diesem Comic stammen von Reto Meyer, die Geschichte geschrieben hat Barbara Rebsamen.



Weitere Informationen über die Arbeiten von Reto Meyer und Barbara Rebsamen:
www.reto-meyer.ch und www.textmitstil.ch.

Impressum

Konzept und Text: Barbara Rebsamen

Zeichnung und Layout: Reto Meyer

Übersetzung ins Italienische: Rolando Stocker (www.erre-esse.ch)

Übersetzung ins Französische: André Wander (andre.wander@trad-express.com)

Herausgeberin:

Unia Arbeitslosenkasse
und Unia Jugend
Zentralverwaltung
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
www.alk.unia.ch
www.unia.ch/jugend

1. Auflage März 2015, 30'000 Exemplare

Druckerei: Unionsdruckerei Schaffhausen AG

Papier: Munken Lynx von Papyrus

© 2015 UNIA Arbeitslosenkasse

**Nützliche Informationen
zum Thema «jung und arbeitslos»
findest du auf www.alk.unia.ch**

